

Beschluss.:



These Unsere Ordenung / sol in allen Ar-
tikeln wie obsteht / bis zu Unser ver-
anderung / die Wir Uns alle weg (wie
im anfang vormeldet) zuvor behalten /
vnuorbrüchlich von iederman gehalten
werden / Auch sollen Unsere Haupt-
man / Verwalter / Bergkmeister / vnd
andere Unsere Amtleut / mit allem vleis
darob sein / das diese Unsere Ordenung
threwlichen gehalten werde / vnd wo es
anders befunden / mit ernst straffen /
Vnd do auch dieselbigen Unsere Amt-
leute / seumig oder nachlessig inn dem er-
fahren / sollen sie Unser vngnad vnd
straß / auch gewertig sein / Und was inn dieser Unser Ordenung
nicht begriffen / oder ausgetruckt / das sol bey gemeynem Bergk-
rechten / vnd alter lōblichen hergebrachten Bergkwercks vbung
bleiben. Und hieran/beschlecht unsrer ernstlicher will vn meynung/
Geben inn Unserm Königlichen Schloss Prag/ den ersten Janu-
arij / Anno Tausent funfhundert vnd im Achtendvierzigsten /
Unsers Reichs des Römischen im Achtzehenden / vnd der andern
im Zweyvndzwanzigsten.

Correctur vnd bessierung etlicher wort.

- Im vi. art. in der dritten zeil / stehet besfahren / sol fahren stehet.
Im viij. art. in der v. zeil/stehet mülberg / sol malwerk heissen.
Eodem loco an der xij. zeil/stehet den Gewercken / sol der gewercken
heissen
Im x. art. der andern colum. In der viij. zeil / von oben herab / stehet
laden / sol Leder stehet.
Im xi. art. in der iij. zeil / stehet es werde zuuorn / sol stehet es werde
denne zuuorn.
Eodem loco in der andern colum / in der x. zeil / von oben herab /
stehet welche / sol welcher heissen.
Im xij. art. in der dritten colum / in der vi. zeil von unten auf / stehet
Vnd dieweil / sol stehet / Vnd damit.
Im xij. art in der dritten colum / in der iij. zeil / von unten auf /
stehet part / sol pertt stehet.
Im xvij. art. in der andern colum. in der dritten zeil / stehet ihm im
Bergkbuch / sol das förder ihm ausgelassen werden.
Im xix. art. in der andern colum. in der vi. zeil / von oben herab /
stehet das Vorsteher / sol stehet das kein Vorsieher.
Im xxij. art. im Titel / stehet vorleyhen / sol fürleyhen heissen.
Imxxi. art. der andern colum. inn der xij. zeil von unten auf / stehet
den Kleger / sol stehet dem Kleger.



Publication der Gewen Bergwercks Ver- gleichung im Königreich Behem.

Anno. M. D. LXXV.

Mit den Stenden der Cron Behem
getroffen vnd außgericht.





XVI. F.13951



IR Maximili-

lian der Ander von Gottes
gnaden Erwelter Römischer Kayser/
zu allen zeiten Merer des Reichs / In
Germanien / zu Hungarn / Bohem /
Dalmatien / Croatia / &c. König.
Erzherzog zu Österreich / Marggraf
zu Märherrn / Herzog zu Burgundi / Lüzenburg vnd in Schle-
sien / Marggraf zu Lausitz / Graf zu Throll / &c. Entpieten N.
allen vnd jeden / Geistlichen vnd Weltlichen / was Stands vnd
wesens die sind / denen dis unser außschreiben fürkompt / vnd son-
derlich den In vnd Ausländischen Gewercken / die sich hhero
in unserer Kron Bohem mit Pergtwereck pawen eingelassen /
oder noch künftig einlassen möchten / Unser Kaiserliche gnad
vnd alles guets.

Vnd füegen euch gnediglich zuwissen / Als wir bey uns be-
dacht vnd zu gemüet gefürt / was massen von den gnaden Gottes
ermelte unser Kron Bohem mit vilen ansehenlichen Pergtwer-
cken auff allerley Metall vnd Mineralien reichlich gesegnet.
Also / wo allain dieselben durch die mennig der In vnd Auslän-
dischen Pawenden Gewercken ersucht vnd erhebt würden / das
nicht allain ain ansehenliche merung unsers Camerguets / bey-
neben ainer allgemeinen wolfsart / mehr gedachter unser Kron
Bohem / Sonder auch jr der Pawenden Gewercken selbs statliche
bereichung vnd außnemung in jren narungen zuuerhoffen.
Vnd wir aber bey uns gnediglich wol abnemen mögen / das in
allweg vnd sonderlich die ausländischen Gewercken zu derselben
herzue züglung / mit begnadungen / vnd auch mit gnugsamem
versicherungen / auf das sie auch dessen / was sie nit allain auf un-
sern / sondern auch auff der Ständ Grund vnd Böden erpawen
vnd erobern / vergewist vnd darmit frey vnd unverbunden seyen.
Insonderheit aber bey jren Ordnungen / Privilegien vnd Sta-
tuten bestiglich geschützt vnd gehandhabt / vnd auch vor fremb-
den Gerichten Exempt gemacht / &c. versehen sollen vnd müssen
werden.

Das wir demnach auff ißt in diser vnser Kron Behem gehaltenem Landtag mit jnen den Ständen angeregter Perglwerck halben/ ain sondere vergleichung getroffen/ dardurch verhöffenlich nicht allain alle mengl/ welche sie die Gewercken biszhero vom Perglwerck paswen abgehalten haben möchten/ abgeschnitten vñ hingelegt/ Sondern auch jnen den Gewercken mit dermassen begnadungen/ vnd allerlay andern notwendigen fürschungen entgegen gangen wirdet / das Menniglich billich zu Pawlustigkeit geräkt vnd bewegt werden solle. Welche unser vergleichung dann in dem Landtags beschluß von wort zu wort inseriert vnd hernach folgendes lauts begriffen ist.



Wir



VR Mariani

lian der Ander von Gottes
gnaden Erwelter Römischer Kaiser/
zu allen zeiten Merer des Reichs / In
Germanien / zu Hungarn / Bohem/
Dalmatien / Croatia / &c. König.
Erzherzog zu Österreich / Marggraf
zu Märherrn / Herzog zu Burgundi / Lützenburg vnd in Schles-
sien / Marggraf zu Lausitz / Graf zu Throll / &c.

Bekennen für uns / unsere Erben vnd Nachkommen-
de König zu Bohem / mit diesem Brieff / vor Memiglich/
Ob wol weiland der Allerdurchleuchtigist Grossmächtigist
Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand / Erwelter Römischer Kai-
ser / Auch zu Hungarn vnd Bohem König / &c. Unser geliebter
Herr vnd Vater / Hochlöblicher vnd saliger gedächtnus /
auff aller dreyer Ständ des Königreichs Bohem / vndertha-
nist bitt / fürnemlich aber / weil dieses Königreich von den
gnaden Gottes / über vnd für andere Land mit Perglwercken
vnd Metallen / sonderlich von Gold vnd Silber / begabt / zu
desto statlicher erhöb vnd erpawung derselben / sich mit gemel-
ten dreyen Ständen / in Artickeln allerlay / so wol die höhern
als wenigern Metall / so in diesem Königreich Bohem erfur-
den / vnd gewonnen werden möchten / vnd sonderlich das Gold
vnd Silber betreffend / am Mittwoch nach Palmarum / des ain
tausent fünfhundert vierunddreisigsten Jars / verainigt vnd
verglichen / Auch inen den Ständen hernach über dieselb ver-
gleichung / aus sonderlichen gnaden / auff ain bestümpte anzal
Jar / des Zehends vnd Silberkauffs halben / etlicher massen be-
freyung gethan.

Dieweil aber offenlich am tag / das seit derselben zeit / vnd
von dato ißt angeregter vergleichung / ungeacht der daneben
gethanen begnadungen vnd fristungen / wie ißt gemelt / noch
bisher nit allain wenig Perglwerk auffkommen / sondern das
sich auch so statlich / fürnemlich Ausländische Gewerken / wie

etwo hieuor beschehen / nit mer in Pergkwerck's gepewde bege-
benhond einlassen wollen / dadurch dann die Pergkwerck je len-
ger je mer in abnemen komen / So haben wir vns demnach / vnd
aus ist erzelten vrsachen / sonderlich aber vnn desto merer erheb/
fürderung vnd aussbringung derselben Pergkwerck willen / mit
vorgedachten dreyen Ständen / nach baiderseits weiterer vleis-
siger erwiegung vnd beratschlagung der sachen / der hohen vn-
vermeidlichen notturfft nach / die obberürte vorige vergleichüg
in etlichen Artickeln bessern / erleutern vnd vernewern zulassen/
gemediglich dahin entschlossen.



Som

Vom Schürffen vnd Pergf- wercks verleihungen / auch von den Muetungen.

Gestlich / so sich Gold oder Silber Pergfwerck in vnserm Königreich Behem / auf weß Gründen das were / erregeten / So sol der Grundtherr die Gewercken / Hauer vnd ainen jeden Schurffen vnd paßen lassen / vnd da noch auff demselben Pergfwerck / kein bestelter Pergfmaister verhanden / so soll derselb grundtherr / sein Ambriman oder Beselchhaber / den Pergfleute auff ir begern / Schächt / Gruben / Stollen vnd alle andere Pergfwercks gepewde / nach Pergfwercks Ordnung vnd Recht / so lang verleyhen / bisz der Grundherr ainen ordenlichen Pergfmaister an dasselb ort setzt vnd bestettigt / wie denn er der Grundtherr solches auch one das / der Landsordnung nach / zuthun schuldig ist / darinnen er auch Niemands ainiche verhinderung thun / sondern die Gewercken in allerweg befürdern solle / doch das solliche verordnung vnd bestettigung aines Pergfmaisters nach gelegenhaft des Pergfwercks / auff das fürderlichst beschrehe / vnd nicht außgezogen / vnd das auch in allweg der erste Muetter bei desselben Grundherrn / oder seines Beselchhabers ersten gesuchten Muetung vnd belehnung gelassen / vnd durch andere Nachkommen dation nicht gedrungen / sonder bei dem vorgang / wie billich / nach außweisung der Pergfwercks ordnung erhalten werde.

Puchwerck vnd Hütten- paw / auff der Grundherrn Gründen.

GS sollen auch die Grundherrn / den Gewercken bei jedem Pergfwerck ire aigene Hütten zum Schmelzen vnd Puchwerck / auff iren der Gewercken kosten an gelegnen Orten nach Pergfwercks Ordnung vnd gebrauch / one verhinderung vnd beschwerung / außzurichten vnd zuerpaßen gestatten. Wo A iij aber

aber der Grundtherr solche Hütten vnd Puchwerck/ auff seinen
selbs vnkosten parwen wolte/ so sollen die Gewerken jme nichts
merers oder anders / als die Hütten gebür / zugleich wie andern
Hütten Inhabern/ dauon zuraichen schuldig sein.

Vnd was also von Gold vnd Silber/ von den gnaden Got-
tes gewunnen oder gemacht wirdt/ dauon solln wir dem Grund-
herrn/auff des Gründen Perglwerck erhebt vnd gepawt werden/
vermūg voriger beschehener vergleichung/ den halben thail des
ganzen Zehends Erblich erfolgen lassen/ Aber der Gold vnd
Silber kauff/ Auch der Schlegsschatz von der Münz/ soll vns
vnd nachkomenden Königen zu Behem allain bleiben.

3

Werere Zehends hemil- ligung betreffend.

Gnd damit aber sie die Grundherrn unser gnedigistes ge-
müt vnd naigung/ so wol zu jnen als zu den Perglwerken
desto merers im werck spüren. So bewilligen wir hiemit
über dis alles/ verer gnediglich/ das allen Grundherrn auff de-
ren Gründ Perglwerck in esse seind/ oder noch weiter auffkommen
möchten/von unserm/ Als ißt Regierenden vnd Nachkomenden
Königen in Behem/ gebürrenden halben Tail Zehends/noch ain
viertel/ das ist/ von dem ganzen Zehend drey viertel auff Fünff
vnd zwanzig Jarlang/ von diesem gegenwärtigen Landtags be-
schluß anzuraiten/frely erfolgen sol/vns vnd unsern Nachkomen-
den Königen zu Behem aber/das überig viert vierl Zehends/in
allweg ordenlich geraicht/vn nach verscheinung der ißt benantnen
25. Järgen gnad/ der halbe Zehend widerumben erlegt werde.

Über das/ so bewilligen wir jnen den Grundherrn/ vnd de-
nen auff iren Gründen parwenden Gewerken zu noch merern
gnaden weiter so vil: Ob wol in der alten Vierunddreyßig järt-
gen Perglwercks vergleichung/die March silber Nürnberger ge-
wicht/nicht merers/weder vmb Siben Gülden/ vierzehn Gro-
schen/ sechs Pfennig Behemisch/zubezalen bedingt worden/
welche

welche bezalung dem sechigen Prägerischen gewicht/ vnd der Fein nach/Acht guldens/fünff groschen/vier Pfennig/ Behemischer werungbräcte / das doch hinsüro gedachten Gründherrn/ vnd denen vnder jnen Pawenden Gewercken/ von dato dises Landtags beschluß anzuraiten/ jede Mark Silbers/ der Fein nach/ Prägerisch gewichts/ vmb zehn guldens Behemisch/ jeden derselben zu vierundzwanzig weiss groschen/ vnd den groschen zu siben weiss Pfennig geraitet/ vnd dann das Lot Gold/ auch der Fein/ vnd dem Prägerischen gewicht nach/ vmb siben guldens/ zwölff weiss groschen Behemisch/ Erblich bezalt werden solle.

4

Wie temper das Gold vnd Silber bezalt werden solle.

Also sollen auch die Goldigen Silber gleichsfalls/ in vorherem vnderschiedlichen wert/ als nemlich das Lot Fein gold vmb Siben guldens/ zwölff weiss groschen/ vnd die Mark Silbers auch der fein/ vnd dem vorgemelten Prägerischen Gewicht nach/ vmb zehn guldens Behemisch/ zu Vierundzwanzig weiss groschen bezalt werden.

Vnd diesweil auch solche gnad/ fürnemlich den Pawenden Gewercken gemaint wird/ vnd zu guetem komen solle/ vnd aber etlich Gründherrn bisher die Gewercken/ darinnen beschwert/ vnd die Silber von jnen selbs zimieren/ vnd darfür ain weniger zubezalen sich vnderstanden/ dardurch aber die Gewercken solcher gnad zu aufnemung der Pergtwerck/ nicht allain nicht thailhaftig gemacht/ sondern zu auflassung vnd steckung derselben nicht wenig gedrungen vnd georsacht worden. Das demnach diejenigen/ so Pergtwerck auf iren Gründen/ vnd solches bisher gethan haben möchten/ sich desselben hinsüro enthalten/ vnd den Gewercken die Golder vnd Silber/ imhalt sechiger vergleichung/ vnd beschreinen begnadung/ die nicht alain den Gründherrn/ sondern auch fürnemlich den Gewercken/wie oberzelt/ gegeben/ in unser Münz antworten zulassen gestatten sollen.

B

Auff-

Auffrichtung der Münzen.

GOn wegen auffrichtung der Münzen bey den Pergkwercken/
Bewilligen wir mit gnaden / wo sich die Gold vnd
Silber Pergkwerk so mechtig erzaigten vnd so vil er-
parvet würde/das die Münzen mit Gold vnd Silbern/statlich
verlegt werden möchten / das wir als dann auff solchen fall
bey denselben Pergkwerken/unsere Münzen auffrichten lassen
wollen / wann aber die Pergkwerk so vil nicht erträgen / das
daselbst ain aigne Münz gehalten werden möchte / So sollen
dieselben Golder vnd Silber in unsrer/denselben Pergkwerken/
negstgelegnen Münz geantwort vnd nach dem Behemischen
Schrott vnd Korn verminzt werden.

Fürlehen auff Golder vnd Silber.

Gnd wann nu unsere Münzambtleut ain gewissheit em-
pfangen/das die Grundtherrn vnd Gewerken ein anzal
Golder vnd Silber bereit im vorraht hetten/ darauff an-
nem vnd dem andern/ sicherlich zu der Wochenlichen ablonung
für gelihen werden möchte / So sol jnen den Grundherren vnd
Gewerken / solches fürlehen unwaigerlich beschehen/ doch das
dasselb nicht mehrers/ weder der iwert an den verhandneten Göl-
tern vnd silbern mit sich bringt/ aufztrage.



Wie es mit Bezahlung der auszbeut Silber gehalten werden sol.

Die auszbeut Silber aber/ sollen inenden Grundherrn vnd Gewercken/ von beschluß der Quartal Rechnung anzuraiten inner Bierzehen tagen/ in gueter dieses unsers Königreichs Behem/ gangbarer Münz vnd sverung/ an Ducaten vnd Thalern/ an denen orten/ da dieselben Golder vnd Silber herkommen/ one allen iren der Grundherrn vnd gewercken vnkosten vnd entgelt/ auß unsfern Münzambtern völlig vnd richtig bezalt werden.

Wo fern aber sie die Grundherrn vnd Gewercken über die vorbestimpte zeit/ vnd über jr ersuchen vnd vermanen/ mit der bezahlung auffgezogen würden/ So sollen sie als dann vnd anderst oder eher nit/ macht haben ire Golder vnd Silber anderst wohin(doch nit außerhalb Lands/ weil es wider die Landsordnung vnd vorige Landtag were) zuverkauffen.

Windere Metallische vnd Mineralische pergkwerck betreffend.

Was aber außerhalb der Golder vnd Silber/ sonst auff der Landsassen/ des Herren vnd Ritterstands/ auch der Präger/ bayder der Alten vnd Neuen Stat/ Gründen/ für andere wenigere Metallische vnd Mineralische Pergkwerck in esse sein/ oder noch künftig auffkommen möchten/ als Zin/ Kupffer/ Quecksilber/ Pleyn/ Eysen/ Alraun/ Victriol vnd Schwefel betrifft/ die sollen ainem jeden derselben Grundherrn/ zu seiner selbs geniessung des ganzen Zehends/ vnd anderer Pergkwercks gerechtigkeiten/ in krafft diser Neuen vergleichung frengelassen sein/ also/ das wir oder unsere Nachkomende König zu Behem/ darein nicht greissen/ sondern sie dabei genediglich bleiben lassen sollen vnd wollen.

Wann die mindern Metal- lischen Arzt Gold oder Silber hielten, wie es damit zuhalten.

Doch mit diser ausdrücklichen beschaidenheit / wo in der selben Metallen ainem oder mer Gold oder Silber wären / das von denselben / so wol von den andern Goldern vnd Silbern / uns vnd unsren nachkommen / unsrer vorgemelte gebür am Zehend geraicht / solche Golder vnd Silber auch / nach der geschwornen Prob in unsre Münzen oder Camer / gegen gewönlischer bezalung geantwort werden sollen.

Und wann nu die Golder vnd Silber von solchen geringen Metallen / geschaiden vnd gesaigert werden / wie dann men den Grundherrn vnd gewercken / dergleichen Saigerwerk selbs / doch hinnen im Land auff den Pergkwercks Gründen anzurichten vnd zu halten zugelassen werden / vnd beuorsteen solle / So sol als dann erst den Grundherrn / Gewercken vñ andern die sich mit men in kauff vnd vergleichung einlassen / vergünnt sein / solche gesaigerte vnd geschaidene geringere Metall vnd Mineralien / iher gelegenheit nach / außer Lands zuuerfüren vnd zuuerhandtieren.

Aufrichtung dreyer Sa- gerwerk an vnderschiedlichen orten.

In fall aber der Grundherrn vnd Gewercken gelegenheit mit sein wolte / aus den bemelten geringen Metallen die Golder vnd Silber / durch Saigerung vnd andere mittel zu bringen / So bewilligen wir hiemit gnediglich / das wir meinem Pergkwercks wesen zum besten / in dieser Gron Behem / an dreyen gelegnisten orten / Saigerhütten mit aller zuegehöriger notturft / an / vnd aufrichteten lassen wöllen / also / das allen denen / es seyen grundherrn oder gewercken / was sie für Silber- hältige

hältige Schwarzküppfer an deren orten ains bringen/ für ain
Lot Feinsilber / zwelfs weisz groschen bezalt. Item / auch für ain
nen Gentner Garkupffer/ alsuill deren aus den Schwarzküpf-
fern der Prob nach gemacht/sibē Schock Meissnisch errichtet.
Doch aber dagegen dem gebrauch nach / auff ainem Gentner
Garkupffer / souil dessen im Schwarzküppfer nach der Prob
befunden/für abgang/vnd für das/ was darinnen bleibt/ zwah
Lot Silbers/vnd noch darzue vnser bleibende gebür am Zehn-
den abgezogen werden solle.

Was aber die Grundherrn vnd geverken für Silberhäl-
tige Pley überantworten/in dene soll das Lot Feinsilber gleichs
fals zu zwelfs weisz groschen bezalt / aber für ainichen abgang
nichts / allain vnser gebür am Zehenden abgezogen / die Pley
auch sonderbar jrem jederzeit gangbarem wert nach vergnügt
werden.

55

Saltz.

Als aber die Gerechtigkeit der Saltz Perglwerck/ es sey
am Saltzstein/ oder Saltzbrunnen/ anlangt/ die wollten
wir vns vnd vnsern nachkomenden Königen zu Böhmen/
als ain hohes Priuilegiertes Regal in allweg / es sey auff vns-
ern aignen / oder der Ständ Gründen / zu vnserm selbs ge-
brauch/verleihung / vnd genies / frey vorbehalten vnd ausge-
zogen haben.

Doch haben wir vns aus sondern gnaden so vil bewilligt/
wann auff ir der Ständ Gründen ainches Saltzperglwerck/
oder Saltzbrunnen entstünde/das wir demselben Grundherrn
den Zehenden thail der nützung/ alsuill dessen in guter Raitung
über den darauf lauffenden oncosten heuor bleibt / Erblich er-
folgen lassen wollten. Entgegen sollen sie die Grundherrn alle
mögliche befürderung zu solchem Saltzwesen / zu thun vnd zu-
laisten schuldig sein.

B iii Wir

Wir wollen auch genediglich bedacht sein / allen den jen-
gen / so also dergleichen Salzpergwerk vnd Salzbrunnen er-
finden vnd offenbaren / nach gelegenheit der sachen / gefürliche
vererung vnd ergezkligkeit zuverordnen.

12

Erbkukuß verpannung,

Die Gewercken sollen dem Grundherrn / auf des Grün-
den sich Gold vnd Silber erzaigt / vnd gepawt würde/
so ferr anders derselb Grundherr die Gewercken mit der
notturfft Holtz vnder der Erden one Waldzins versehen / vnd
besürdern kan / vier Erbkukuß / bey den Fundgruben / Massen/
Schächten vnd Stöllen aufs jren kosten zuverlegen vnd zuver-
paswen schuldig sein.

13

Wann der Grundherr die pergwerk's gepew mit Holtz nit zuuerschen wie es als wann gehalten werden solle.

Woferr aber einer oder der ander Grundher nicht so vil
Pawholz hett / daunon die Pergwerk's gepew vnder der
Erden versehen / vnd beständig erhalten werden möch-
ten / Also das sie die Gewercken dergleichen notturfft Pawholz
anderstwo / vmb jr selbs bezalung erholen müsten / So sollen sie
dem Grundherrn nicht mer als zween Erbkukuß zuverpaswen/
vnd die Ausbaut daunon zuraichen schuldig sein.

14

Holtz zu den Bepewen ob der Erden.

Als viii

NEs vil aber das Holz zu gepew der Heuser/ Schmelz vnd
Kohlhütten/ Puchwerck/ Kolen/ Röstholtz/ vnd zu andern
vergleichen notturfft ob der Erden betrifft / das solle der
Grundherr den Pergkleuten gleichsfals / doch vmb ainem zim-
lichen leidenlichen Waldzins/ auff gebürliche answeisung der
Höger oder Förster / an orten dawon das Holz zu den Perg-
werken wol gebracht werden mag/ eruolgen lassen.

Wäre aber sach / das derselb Grundherr auff seinen Grün-
den die notturfft Holz nicht hette/ So soler schuldig sein / solche
abgeende notturfft Holz bey seinen benachbarten oder anderer
orten/ doch auch gegen der Gewerken bezalung aines zimlichen
Waldzins/ als vil an jme gelegen / vnd möglich sein wirdet/
auffs negst zuerhanden.

15

Zween Erbkukuß zu erhal- tung Kirchen Schuel vnd Spital zu erbauen/ vnd wie dieselben verrait werden sollen.

End nach dem auch die Christlich vnd schuldig lieb des
Negsten in allweg erforder / das auch die Armut neben
dem Gottesdienst von disen gaben Gottes / damit der
Allmechtig zu merer segnung vnd erweiterung derselben / sein
gnad verleyhe / bedacht werde / So haben wir ons mit den
Ständen der Kron Behem dahin verglichen / das nu hinsüro
nicht allain bey denen Gold vnd Silber Pergtwerken / so auff
unsfern aigenthümlichen Königlichen Gründen / sondern auch
auff ir der Ständ Gründen in esse sind/oder noch künstig auff-
kommen möchte/ zu Schulen/ Kirchen vnd Spitalen / über der
Grundherrn Erbkukuß noch zween Kukuß / bey jeder Gruben/
Stollen oder Zechen / von den Pawenden gewerken frey ver-
pawt / Und wann es zur ausbeut geraicht / so soll dieselbig zu
deren handen/ welche den Kirchen/ Schulen vnd Spitalen für-
gesetz/erlegt werden/ Also das solche Personen/ nicht allain mit
der Grundherrn / sondern auch mit des Pergt Amts berat-
schlagungen vnd verordnung erkies vnd fürgenomen/denselben
auch

auch mass vnd ordnung / wie es mit anwendung zugehörender
notturfft vnd verraitung gehalten / fürgeschrieben werden / dem
auch dieselben Personen in alweg zugeleben / vnd das Pergt
Amt darauff achtung zugeben schuldig sein solle.

16

Hülffen zum Gottesdienst von den geringen Metallischen Pergtwerken.

Als aber die ausbeuten / bey den geringeren Metallen
betrifft / da wollen wir genedigist nicht zweiffeln / sie die
Ständ werden auch etwas zu desto merern erlangung
Göttliches Allmechtigen segen / ad pios vsus. da von gutherzig
mitzutailen vnd anzuwenden nicht vnderlassen.

17

Pergtambtleut bestellung vnd pflicht betreffend.

Als dann die bestellung der vnderschiedlichen Pergt-
ambtleut / auff ir der Ständ Gründen betrifft / in dem
solle es aller massen gehalten werden / wie es die vorig
im M. D. XXXIII. aufgericht / vnd in die Landtafel
eingeleibt Pergtwerks vergleichung vermag.

18.

Landprobierer.

So wöllen auch wir vnsen aignen / vnd sie die Ständ der
Kron Behem / auch iren aignen Landprobierer halten /
die alle Quartal / vnd so oft es die notturfft erfordert /
so wol die Inländischen als die fremden Ausländischen Mün-
zen von Gold vnd Silber / jeder zeit mit fleis auffzihen vnd
probieren /

probieren / vnd im fall sie alioche mängel befunden / So sol vn-
ser Probierer dieselben an vnsen Obersten Münzmaister / der
Landprobierer aber / an das negsthaltend Landrecht gelangen
lassen / zu welchem Landrechten vnsrer Oberster Münzmaister
sich selbs verfüegen / vnd mit sampt dem Landrechten berat-
schlagen helfen solle / wie solchen mängeln wirklich abzuhelfen /
vnd also der Gemain Landschaden verhütet werden müge.

19

Gwardiens Proben außschlag.

Es vil aber die Gwardien antrifft / die sollen aus ainem
Brandstück Silber / zu der Prob. mer nit als ein Quintl
außschlagen / vnd wo der Gewerk solch außgeschlagen
Silber wider zu haben begeret / so solle jme dagegen vier weiss
groschen zu seinem Probiergeleit gegeben werden.

Gewercken vnd Bergk- leut freyer zue vnd abzug.

Alle vnd jede Gewerken vnd Bergkleut / sollen nicht allain
mit iren selbs aigen / sondern auch irer Weib vnd Kindt / die
sie dahin gebracht / oder auff der Ständ Gründen in zeit
irer woning daselbst erzeugen werde / sampt dem ientigen gesind /
so sie dahin bringen (was anders dem Grundherrn mit Leib
aigenschaft nicht vnderthänig) Leib vnd güttern / fren vnd un-
verbunden sein / auch darzue ainen freyen zue vnd abzug (doch
auff vorgeende bezalung irer auff denselben Gründen gemach-
ten schulden) haben / vnd was sie dahin bringen / oder noch da-
selbst (außer Gründ vnd Boden / daun hernach meldung be-
schicht) overkommen vnd erobern / dasselbig irer gelegenheit vnd
gesallen nach / one des Grundherrn vnd sonst meniglichs ver-
hinderung mit sich weg zu nemmen / zuuersüren / Item zuuerstu-
ren vnd zuergehen macht haben.

C. Der

71

21 Der Pergfleut Erb- schaft betreffend.

Wann auch ein Gewerck oder Pergfmann / In oder Auß-
wändisch one Testament mit Todt abgieng / so sollen alle
dieselben Haab vnd Güter / seinen Erben oder negsten
Blutsfreunden / sie seyen gleich Inner oder Außer Lands / frey
ersfolgen / vnd irer gelegenheit vnd ges fallen nach / darmit zuhan-
deln zugeslassen werden.

22 Was die Pergfleut von den ligenden Gründen zulaisten schuldig sein sollen.

Nim fall aber einer aus den Pergfleuten von jemand an-
derm / der zuvor auff denselben Gründen gesessen / vnd dem
Grundherrn mit der Underthänigkeit unterworffen /
Grund vnd Boden erkauffen / oder in anderweg an sich bringen
würde / derselbig solle alles dasjenig / was die vorigen unterha-
nen vnd Inhaber derselben Grund / dawon gethan / vnd zuthun
schuldig gewesen / außer der Leib aigenschaft / auch zu laisten
verpflicht vnd verpünden sein / vnd dieselben Grund / so lang es
dem Grundherrn / vnd sine dem Gewercken oder Pergfman ge-
fellig zubesitzen / oder widerumb zuuerkauffen vnd zuerandern
macht haben.

23 Felligkeiten.

Die rechtmessige lautern Felligkeiten / die sich bey den
Pergfwercks verwandten auff der Ständ Gründen an
Pergfwercks tailen / Paarschafft an geld / vnd andern
varnüssen / außerhalb Grund vnd Böden / vnd was am Dich
vnd anderm darzue gehörig / in manglrechtmessiger Erben / zue-
tragen /

tragen / die solle der Grundherr nicht in sein selbs aignen genieß
ziehen / sonder mit rath Pergmaister vnd Geschwornen / auff die
genötigisten Pergwerks gepew / vnd also zu gemeinem Pergt-
werks nutz wenden vnd anlegen.

z 4

Puessen vnd Straffen.

S Leichhals solle es auch mit anwendung der Geldpuessen
vnd Straffen / die sich bey den Pergleuten zutragen / ge-
halten werden.

z 5

Felligkeit an Grundt vnd Boden.

Als aber an Grund vnd Boden / vnd derselben vorbemel-
uten zugehörung / auff jr der Stand Gründen Rechtmes-
sig vnd lauter Fellig wirdet / das solle one alles mittel dem
Grundherrn allain heimfallen vnd bleiben.

z 6

Sperr vnd Inventur in todsfallen / Item vergerhabung der Waisen.

Wer die Sperr / verpetschier vnd Inventur in Todsfallen /
Item auch die vergerhabung der Waisen / was die Gewer-
cken vnd anderer Pergwerks verwandte antrifft / vnd des
Grundherrn Leibaigne Vnderthanen nit seind / die sollen mit
vorwissen vnd willen des Grundherrn oder seines Amtmans /
durch das Pergamt beschehen / Und ob jr der Waisen hab-
haftmachung angeregter verlassung / vleissig gehalten wer-
den.

z 7

C ii Wohin

Wohin die Klagen sollen gericht werden.

Wann sich dann zuerüeg / das zwischen dem Grundherrn
vnd Gewerken in Pergtwercks sachen / vnd allem dem
was dem Pergtwerck anhengig / es sey mit Muetungen/
Pawung der Pergtwercks tail / dargebung des gehulzs / wald-
zins / zuelassung der Weg / Steg / Pruggen / vnd Wasserfluss / zu
anrichtung der Puch vnd Schmelzwerck / oder in anderweg /
nichts ausgenomen / Irrungen erwüchsen / vnd sie die Gewerken
von ermeltem Grundherrn / unbefügt weis beschwårt oder be-
drängt wolten werden / ic. So soll der Grundherr / so wol als der
Gewerck schuldig sein / vor unserm Obersten Münzmaister zu
verhör zu gesteen / darauff der Oberste Münzmaister mit samte
Pergtwerstendigen Personen / die er darzue ziehen mag / allen
müglichen vleis fürswenden solle / die Parteien in der güete zu-
uergleichen.

Christen Münzmaisters belernung beim Landrecht.

In fall aber bey ainem oder dem andern tail / ainiche güete
nicht stat haben wolte / So soll er Oberster Münzmaister
mit erzelung baider thails ein vnd fürbringen / ain frag
umb belernung Rechtens / an das negst Landrecht / so zur selben
zeit gehalten wirdet / gelangen lassen / vnd darauff vermüg solcher
erlangten belernung / die in allweg den allgemainen Pergtwercks
Ordnungen / wie die an jedem ort nach gelegenheit der Perg-
twerk gebrauchig / gemäß beschehen soll / die Parteien beschaiden/
daran dann auch allerseits Parteien / one alle widerred genuß-
lich zu frieden sein / vnd demselben belerten vnd eröffnetem auf-
spruch nach zugeleben schuldig sein sollen.

Das Landrecht solle die belernungs frag nicht ausschieben.

Gnd dieweil sich die Pergfsachen nach Irerart vnd gelegenheit gar nit anstellen wöllen lassen / so soll das Landrecht dergleichen erledigungen / der belernungs fragen nit aussziehen / sondern als bald in demselben Landrecht / darinnen solche belernungs frag einkomen / gestracks zum end erörten.

Begäß sich auch / das des Grundherrn vnderthanen / oder jemands ander der dem Pergfwerk nicht verwand / ainem Gewercken / oder Pergfman / in Pergfsachen / vnd was demselben anhengig / zu beklagen hette / So soll er denselben vor dem Pergfamt desselben orts / fürnemen / vnd alda güetlichs oder Rechtslichs ausspruchs gewertig / sich auch daran benügen zulassen schuldig sein.

Entgegen sollen auch die Gewercken und Pergfwercks verwandten / wo sie jemanden / der dem Pergfwerk nicht zugeethan (außer Pergfwercks sachen / so wie obsteet vor das Pergfambt gehörig) notwendig zubeklagen hette / solche jr klag bei dem Grundherrn oder desselben nachgesetzten Amtleuten fürwenden / vnd des ausspruchs von dannen gewarten / damit jne dem Grundherren / an seinem Gericht vnd Obrigkait / auch nichts entzogen werde.

Also sollen auch alle die stritt vnd irrungen / die sich zwischen den Pergfleuten vnd andern Parteien vmb Gründ vnd Böden willen / so dem Grundherrn vnderworffen / zuerfüegen / vor demselben Grundobrigkait entschaiden vnd ausgetragen werden.

Malefitzhendel.

Was sich aber für Malefizhändel/ auff der Stānd Gründ
vegeben/ Mit denen soll es also gehalten werden/ Nem-
lich / wo ferr der Grundherr / auff dessen Gründen sich
ain Malefizischer handel zuerträg/ ain aignes Halsgericht hette/
So sol der Täter alda fürgestellt / vnd seiner verprechung nach/
die gebür erkendt werden / wo ferr er aber mit kainem aignen
Halsgericht versehen wäre / so soll er dem Täter ain wolbesetzt
gestraets Gastrecht/vō Erbarn verständigen Personen zubesezen
schuldig sein/vnd was dasselb erkendt/ demselben gemäß gerichtet
vnd gehandelt werden.

3 j.

Aigne Königliche Bergf- stedt betreffend.

Neschul aber unsere aigne Bergfstedt in dieser Kron Behem/
Außerhalb Kuttenbergk/ Cyll/ Knyn vnd Bergk Reichen-
stain/ daunon hinach sondere meldung beschehen wirdet/ die
an ißt in elle sind/ vnd künftig noch merers ausskommen möchten/
belangt/ da wöllen wir / das sie sament vnd besonder / es schen
gleich Privat personen/ oder Bergk vnd Stadt Ambter/ oder die
Gemainden/ bey iren habenden Freyhaiten/ Statuten vnd Ord-
nungen/ so wol in Politischen als Bergfsachen beruiglich gelas-
sen/ vestiglich dabey gehandhabt / vnd weder für die Stadthal-
ter/ Appellation/ noch andere Gericht/ dahin sie nicht gehörig/
weder zu verhōr/ noch sonst zum Rechten Citiert / oder gezogen
werden sollen / da sich aber jemand von den Ständen der Kron
Behem/ in etwo wider Privat personen/ auch Bergk oder Statt
Ambter vnd Gemainden zubeschwären hett/ so soll er solche be-
schwierung bey dem Bergk Haubtmān/ jedes orts anmelden/ vnd
vmb die ausrichtung ansuchen.

Im fall aber dem Klagenden tail ermeister Stāndt/ mit zu
seinem billichen benüegen/ notwendige ausrichtung beschehen/
So sollen dergleichen beschwierungen an uns oder nachkomende
König zu Behem / oder an den welcher unsrer Königliche Person
Repräsentieren wirdet/ Remittirt werden / darauf wir als dann
mit rath

mit rath vnserer Obersten LandOfficier/auch Land vnd Gauer
Rechts sitzer/dergleichen strittigkeiten/ auff das so allerseits ein-
gebracht / vnd durch die Pergfhaubtleut / auff vorgeende Colla-
tionirung haidertails eingebrachten schrifften vnd handlungen/
vnder jr der Pergfhaubtleut/ so wold der Klagenden Parten Ins-
geln oder Petschafften verfertiget / jederzeit vberschickt werden/
der gehür nach entschaiden sollen vnd wollen.

Was aber die Pergfstedt / Ruttenergk / Cyll / Knyn vnd
Pergf Reichenstain betrifft / weil die auch ire sondere gebreuch
vnd Ordnungen haben / So sollen sie auch gleichsfals bey sol-
chen jren alten wol hergebrachten vnd Confirmierten Freyhat-
ten Ordnungen vnd Gebreuchen berubiglich bleiben vnd ge-
lassen werden.

32.

Wann die Pergfleut Land- güter haben / wohin sie zu erscheinen schuldig.

Were aber sach/ das ain Gewerck oder Pergfman / er pass
gleich auff unsern oder der Ständ Gründen/ aigne Land-
güter hette / darumb er für das Landrecht zugeseten
Citiert würde/ So sol er derselben Landgüter halben / eben das
jenig/ als andere Landleut zuthuen/ vnd alda vor dem Landrecht
zugeseten/ auch Recht zugeben vnd zunemen schuldig sein.

33.

Pergfleut Zeugnissen.

Wann sich auch zutrieg/ das jemand aus den Ständen
dieses Königreichs Behem / aineoder mer Pergfwercks
Personen in sachen/ Leib/ Ehr/ vnd Landgüter betreffend/
zu zeugniss bedürffte / so soll jne derselbig ainen Schreiber von
der Landtafel ausspitten / vnd an die ort da der Zeug wonet/ es
sey nu

sey nu auff unsren aignen Königlichen / oder aines andern
Grundherrn gründen/antweder zum Stadt oder Pergkambt
daselbst / dem gebrauch nach abfertigen / alda dieselb Person
Gitteren/beschicken/vnd die zeugnus durch berürten Schreiber
dem Lands gebrauch nach/ einnemen lassen. Solche zeugnus
solle als dann beim Land vnd sonst einem jetwedern Rechten/
als were die mit der Landtafel auffgenomen kressig vnd gnuig-
sam sein.

Wo aber einer aus den Pergkwercks verwandten/auff der
Parteien anhalten/ sein zeugnus guetwillig himein bey der
Landtafel oder anderm Rechten geben wolt/ so soll es demselben
auch beuor steen.

Aber in andern gemainen fället/ da nicht Leib / Ehr / oder
Landgüeter antreffen / sollen vnd müssen sie die Pergkwercks
verwandten jre zeugen aussagen / vor dem Stadt oder Pergk-
gericht thuen / welche folgends durch derselben Pergkstedt oder
Pergkambs / Gerichts Insigl auff des anrüssenden tails von-
kosten an die gebürenden ort / beschribner massen überschickt
werden / vnd sollen sonst wie obsteet / in kain ander Gericht zu
zeugen gefordert noch gezogen werden.

34

Die Landleut so Pergk- werck pawen/sollen der pergkordnung gemeß leben.

IB. ¶ Ach dem sich auch etwo zuegetragen/das sich Herrn vnd
Landleut/oder die Grundherrn selbs in Pergkwercks ge-
pend/ eingelassen / vnd sich in fürfallenden Pergkwercks
strittigkeiten/ das Pergkambt nit weisen wollen lassen/ welchs
villeicht künftig noch mer beschehen vnd fürfallen möchte.
Damit aber nu herum ein jeder nachrichtung habe/ vnd dis-
fals künftiger strit verhüt/ abgestellt / vnd gleichheit gehalten
werde. So sollen sie die Ständ vnd Grundherrn/ auff den fall/
was jre pawende Pergkwercks tail antrifft/ eben dasjenig / als
andere

andere Parrende Gewerken daun zulaisten / vnd des Berg-
ambts Eitschiden vnd erkantnissen zu geleben schuldig sein.

35

Wasserfürung auf der Landleut Gründen.

Dies sich auch zuetrüeg / das zu Bergwercks notturfftēn
auf Künft / Hütten / oder Puchwerck / von der Landleut
Gründen / ain Wasser zunemen / oder über ihre Gründ
vñ Pöden zufüren von nötēn wäre / so soll sich derselbig Grund-
herr solcher dargebung vnd fürung des Wassers / alsu er an-
derst über sein notturfft möglich entperen kan / weil die erhebūg
der Bergwerck nicht allain vns / sondern auch dem ganzen Kö-
nigreich / jme Grundherrn / vnd also dem algemainen nuß zugue-
tem geraicht / nit verwaigern / doch gegen billicher vergleichung /
nach erkandnuß baider seits niedergesetzten freund vnd vnder-
andler.

36

Zolbefreyung auf die Berg- wercks victualien.

Gleichsfals sollen auch die Bergwercks notturfftēn vnd
Victualien / so zu Wasser vnd Land den Bergwercken vñ
andern Landen herein / oder Innerlands zugeführt / ohne
alle verhinderung oder sperr des Grundherrn / darauff das
Bergwerck ist oder künftig auffkommen möchte / weil auch die
erhaltung der Bergwerck daran gelegen / so wol von den Stän-
den / als von vns / Maut vnd Zol frey durch gelassen vnd pas-
siert / auch ausser Rath / Gemain vnd Knapshafft / auff vnd inn
den Bergstetten / welche jederzeit zu ainem vorrath der Victu-
alien / auf künftige notfäll trachten mügen / kainer Privat per-
son in

D son in

son in den Pergstetten ainicher fürkauff bey straf nicht gestattet werden.

37

L^Eandeut auffhalten der Innwoner vnd pergfeut pro debito.

Ach dem sich auch bissher oftmais begeben/das etwo be-
nachbarte Graß vnd Landssäßen unserer Pergstett v-
uermögenden Einwonern/ wissentlich/ vnd auch etwo v-
ber des Rats einer vñ der andern Pergstatt warning geporge/
damit sie nur jr Eraid/Vich/Putter vñ andere Virtualien desto
teurer vertreiben/ vnd darnach im fall der nit zalung / die ver-
mögenden vnd vnschuldigen aufhalten/die bezalung von ihnen
durch solche mittl zuerlangen / dardurch die vermögenden von
den Pergstetten verjagt / aufgehalten / oder je zum wenigsten
von jrem Gewerb abgeschreckt/vnd ain mercklicher abbruch an-
zutreib: vnd zuefürung der Virtualien eriolgt/ dem aber künf-
tig fürzukommen / So soll kain Landsäß weder vom Herrn/
Ritterstandt oder Königlichen Stetten/noch auch von jren der
Ständ vnderthanen / der Pergstett Innwoner ainem hinsüro
nit meer porgen / er hab dann destwegen vom Haubtman oder
Rath derselben Pergstat ain fürschreiben / darinnen specificiert
sen/vmb wieuil er ainem oder dem andern porgen möge/vnd wo
alsdann derselb schuldner zu den bestimhten fristen dem glau-
biger nit zuehilte/So soll jme auf sein ansuechen/Erstlich durch
den Rath / vnd im fall der Elagend thail daran nicht ersetztigt/
als dann durch den Haubtman schleyngs Rechtens verholffen
werden. Im fall aber solches nicht beschehen/als dann vnd nit
ehe/soll das mittl der aufhaltung zugebrauchen zugelassen sein/
wäre aber sach / das semand one ain solches schreiben / vom
Haubtman oder Rath/ vnd also dieser Ordnung zu wider was
darliche oder porget/ So soll er der glaubiger dieser schuld ver-
lustig sein/

lustig sein / jme auch destwegen zu dem Schuldner ainches Rechts nicht verholffen / noch ainiche aufhaltung gestattet werden.

38 Sondere Priuat Pergel fristungen betreffend.

Es soll aber in allweg diese mit den Ständen unsers Königreichs Behem/ beschehene Pergelwerks vergleichung/ denen / welche zuvor Erblich oder andere fristungen vnd begnadungen / auf Pergelwerk haben / one nachtail vnd abbruch sein.

Vnd damit nu die bishher zwischen uns/vnsern Amtleuten auch Landsässen / vnd Gewerken / geschwehte nachtailige Irrungen / künftig desto merers verhütet / vnd die Pergelwerke/ dardurch zu desto stattlicherm aufnemen gebracht werden. So haben wir uns mit den Ständen unserer Kron Behem dahin mit gnaden verglichen/das durch etliche vnserre Perguerstende Rāth vnd Personen/ mit zuetzung irer der Stānd Deputierten ausschässen/in baiderley als Behemischen vnd Deutsch- en sprachen/zwo vnderschiedliche Land Pergelwerks Ordnung- en / als aine / die zu dem Kuttenpergischen weesen/ vnd was demselben nach gelegenheit der Pergelwerks gebräuch auch der Klüfft/Geng/ Erkt/Ryz/ Hütten vnd Schmelzwerk am nähi- sten vnd zuetreglichisten sein wirdet. Vnd dann die ander auf den Joachimstal / vnd was gleichsfalls demselben Pergelwerk am nähiesten zuvergleichen/ aufs ehst / als jmer möglich aufge- richtet/vnd zu menigkhs nachrichtung in Druck gebracht/ vnd gesertigt Publiciert werden sollen.

Erueg es sich aber zue / das sich baider thails Deputierte Personen nit in allen Artickeln selbs mit ainander vergleichen könden/ So sollen vnserre verordnete Personen solche strittige

D. iiij. Artikel

Artikel an uns/ der Ständ ausschüß aber/ an das nähist Land
recht oder Landtag / welches eher gehalten wirdet / vmb ferern
beschaid/warauf solche Artikel zurichten / gelangen lassen / vnd
wie wir uns dissals mit jnen den Ständen vergleichen/daben
soll es allerdings verbleiben.

Darauf wir nu für uns / unsre Erben vnd Nachkomende
König zu Behem versprochen vnd zugesagt/das wir bei allem
dem/so obgeschrieben/offt gedachte Ständ vñ sondere Personen
des Königreichs Behem/gnediglich erhalten/schützen vnd hand
haben/vnd di se unsrer vergleichung in die Landtafel einlegen vñ
verschreiben lassen sollen vnd wollen / Doch so sollen alle die
andern Artikel/ die in der vorigen Ammo/īc. M. D. XXXIII.
ausgerichteten Pergfwerks vergleichung begriffen / vnd an jetzt
nicht in specie verändert sein/in iren cresten vñ wierden bleiben.



No d ob mol/wie vorge-
G. melt / diese unsrer pergwerks vergleich-
ung in dem sezigen Landtags beschluß nach lengst einkom-
men. Dieweil aber solcher Landtags beschluß in Behemischer
sprach gestelt / mit deren sonderlich den ausländischen Deutschen
Gewerken/ als die solcher sprach nicht kündig/kain genugsambs
wissen eingepildet werden möchte. So haben wir in alweg für
ain nootturft angesehen / diese merbemelte vergleichung an jetzt
gestracks zu meniglichs wissen vnd nachrichtung durch sondere
Ausschreiben in baider als Deutsch vnd Behemischen sprachen
verfassen vnd publiciern zulassen. Geloben vnd versprechen auch
bei unsren Kaiserlichen Worten/ für uns / unsre Erben vnd
Nachkomende Könige zu Behem/Das wir alle diejenigen / sie
seyen In oder Ausländisch/ die sich also unserm genedigistin vnd
genzlichem verhoffen nach / in Pergfwerks Gepeis / so wol auf
der Ständ als auf unsren aignen Gründen vnd Pöden einlassen/
sich auch selbs aines jeden gelegenheit nach mit iren Heuzlichen
wonungen herein in die Kron Behem schen vnd begeben werden/
ob solcher

ob solcher Pergfwercks vergleichung in allem vestiglich schüzen
vnd handhaben wöllen / also das sich niemand / er sey was
Standes er wölle / Auf oder Inlandisch mit ainicher pillichait
zubeschweren gar nicht vrsach haben solle. Benediglich vnd
one geuerde. Zu vfkund mit vnserm Kayserlichen hiesürge-
druckten Secret berefftigt. Geben auf vnserm
Königlichen Schloß Pro en XVIII. tag des Monats Se-
ptembris / Nach Christi Erlösers vnd Sälmachers
Geburt / im Fünfzehnund
Vnserer Reych/ d Fünfundseitzigisten jar.
Böhmen im Dreize-
henden / vnd
Ungarischen im Dreize-
henden / vnd
Szwainzigisten.











